

Die gegründete Gesellschaft ist u. a. nach ihrem Geschäftsgegenstand, ~~ihren Gesellschaftern und ihrer Finanzausstattung geeignet, die für dringlich erklärte Aufgabe des Standortmarketing und der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main wirksam und zweckmäßig zu erfüllen.~~ Die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BallrG am 12. Juli 2004 für dringlich erklärte gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird als derzeit gewährleistet angesehen. ~~Sollte die Wahrnehmung der Aufgabe durch Entwicklungen der „Frankfurt/Rhein-Main-GmbH“ nicht mehr den Maßstäben der Dringlichkeitserklärung vom 12. Juli 2004 entsprechen, behält sich die Landesregierung vor, eine neue Dringlichkeitserklärung zu erlassen.~~

Wiesbaden, 4. Juli 2005

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 31 — 3 u 02.02.06

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
I 2 — 93 e 30 15

StAnz. 34/2005 S. 3262

857

Richtlinien Einführung von Sportfördergruppen in der Hessischen Polizei

Diese Richtlinien werden nach § 14 Abs. 3 der HPolLVO in der Fassung vom 26. Juli 2005 und § 8 Abs. 2 APOG PVD in der Fassung vom 8. August 2005 erlassen.

1. Ziel

Durch die Einrichtung einer Sportfördergruppe unterstützt die hessische Polizei hochtalentiertere junge Sportlerinnen und Sportler, die herausragende sportliche Leistungen erbringen, und gibt ihnen eine berufliche Ausbildungs- und Verwendungsmöglichkeit. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Hessen, den Olympiastützpunkten sowie den Sportfachverbänden. Ziel ist eine mit Training und Wettkampf in Einklang stehende Berufsausbildung und -ausübung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Das Studium findet an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden statt. Der Ausbildungsgang schließt mit der II. Fachprüfung und der Eignung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (Polizeikommissarin/Polizeikommissar) ab.

Durch „Fördern und Fordern“ wird nicht nur aufgezeigt, dass Sport und Polizeidienst in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sondern auch, dass dienstliche Leistung und vorbildliches Auftreten sowie der Erwerb von fachlicher und persönlicher Kompetenz unabdingbar sind, wenn Spitzensportlerinnen/Spitzensportler gefördert werden sollen. Sie repräsentieren im besonderen Maße die hessische Polizei.

2. Zuständigkeiten

Mit der Umsetzung wird das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium beauftragt.

Der Landessportbund berät die hessische Polizei bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und stellt die Trainings- und Wettkampfbedingungen der Sportlerinnen und Sportler sicher. Näheres regelt eine Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landessportbund.

3. Spitzensportlerinnen/Spitzensportler

Als Spitzensportlerinnen/Spitzensportler im Sinne dieser Richtlinien gelten Athletinnen/Athleten, die einem vom Deutschen Sportbund anerkannten und geförderten Kader angehören oder vergleichbare sportliche Leistungen erbringen. Hierbei wird den olympischen Disziplinen Vorrang eingeräumt.

Ein Anerkennungsverfahren gemäß Dienstsporlerlass (Regelung für den Dienstsport und die Förderung von Spitzensportlerinnen und -sportlern der hessischen Polizei vom 15. Januar 2004, LPP 42 — sm — 48 g, Ziffer 6.1) ist nicht erforderlich. Den eingestellten Athletinnen/Athleten wird eine entsprechende Bescheinigung durch das LPP ausgehändigt.

4. Werbe- und Auswahlverfahren

Die Hessische Polizeischule wirbt im Rahmen ihrer allgemeinen Nachwuchswerbung auch für den Bereich des Spitzensports.

Alle Bewerbungen werden hinsichtlich der sportlichen Einstufung vom Landessportbund bewertet.

Die Bewerberinnen/Bewerber durchlaufen an der Hessischen Polizeischule das Eignungsauswahlverfahren gemäß aktueller Richtlinien.

Bewerberinnen/Bewerber, die das Eignungsauswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben, werden in einer separaten Rangliste unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte geführt. Über die Positionierung der Bewerberinnen/Bewerber entscheidet ein Ausschuss unter Leitung der Hessischen Polizeischule und Beteiligung des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums, der Verwaltungsfachhochschule — Fachbereich Polizei — und des Hauptpersonalrats der Polizei. Er kann sich in sportlicher Hinsicht beraten lassen.

Einstellungen erfolgen nach dieser Rangliste in Abhängigkeit einer von der obersten Dienstbehörde jeweils festzulegenden Einstellungszahl als Obergrenze.

5. Studienverlauf und Studiendauer

Studieninhalte und -dauer ergeben sich aus der APOG PVD in Verbindung mit der Studienordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

Um einen reibungslosen Studienablauf zu gewährleisten, werden Spitzensportlerinnen/Spitzensportler der Sportfördergruppe jeweils in einer Studiengruppe zusammengefasst.

Aufgrund von Trainings- und Wettkampfzeiten, die disziplinhängig in den Studienablauf integriert werden, verlängert sich die Gesamtstudiendauer auf 4 1/2 Jahre. Hierbei bleiben die fachtheoretischen Semester von zeitlichen Verschiebungen und Verlängerungen grundsätzlich unberührt.

Die Praktikaabläufe werden aufgrund der Trainings- und Wettkampfmaßnahmen angepasst und entsprechend verlängert. Planung und Organisation obliegen dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung des Fachbereiches Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden.

Verwaltungsfachhochschule und Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium bestimmen zur Koordination der Betreuungsmaßnahmen je einen Tutor/eine Tutorin.

Während definierter Trainings- und Wettkampfzeiten werden die Sportlerinnen/Sportler vom Dienst unter Anrechnung der Regelzeiten freigestellt. Diese Tätigkeiten sind dienstliche Veranstaltungen im Sinne § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Beamtenversorgungsgesetz.

6. Verwendung nach dem Studium

Anerkannte Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sollen nach dem Studium in der Bereitschaftspolizei zusammengefasst werden.

Bei Wegfall der Anerkennungs Voraussetzungen erfolgt die Verwendung nach den einschlägigen Regelungen.

7. Beendigung der Spitzensportförderung

Ein Kaderausschluss, Dienstvergehen oder gravierender Regelverstoß (z. B. Dopingvorwurf) führt zum Verlust der Spitzensportförderung gemäß dieser Richtlinien; dienstrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 9. August 2005

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
LPP 42 — 48 g

— Gült.-Verz. 3100 —

StAnz. 34/2005 S. 3263

858

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOG PVD) vom 8. August 2005

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Einstellung
- § 2 Bewerbungen
- § 3 Auswahl

II. Polizeipraktikantinnen und Polizeipraktikanten

- § 4 Einstellung
- § 5 Ausbildung
- § 6 Prüfungen, Übernahme in das Beamtenverhältnis